

Name der Gesellschaft
Bergbau=Actien=Gesellschaft " Pluto " zu Essen.

会社名
プルトン鋳山会社（追加）

認可年月日
1860.01.16.

業種
鋳山精錬

掲載文献等
Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf,
Jg.1860, SS.86-88.

ファイル名
18600116BAGPE_A.pdf

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 250.) Den Nachtrag zu den Statuten der Bergbau-Actien-Gesellschaft „Pluto“ zu Essen betr.
I. S. III. Nr. 858.

Nachstehender Allerhöchster Erlaß, welcher wörtlich also lautet:

Auf Ihren Bericht vom 5. Januar d. J. will Ich den von der Bergbau-Actien-Gesellschaft „Pluto“ zu Essen nach dem General-Versammlungs-Protokolle vom 27. Okt. 1859 beschlossenen, in neun Artikeln zusammengestellten Nachtrag zu den unter dem 11. Mai 1857 bestätigten Statuten und die danach beabsichtigte Ausgabe von Prioritäts-Stamm-Aktien im Betrage von 250,000 Thirn. genehmigen. Die Anlagen Ihres Berichts erfolgen anbei zurück.

Berlin, den 16. Januar 1860.

Im Namen Seiner Majestät des Königs:

(gez.) **Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.**

(ggz.) von der Gehdt. Simons.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Justiz-Minister.

wird nebst dem darin bezogenen Nachtrag zu den Statuten hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Düsseldorf, den 8. Febr. 1860.

Nachtrag

zu den durch Allerhöchste Ordre vom eilften Mai achtzehnhundert siebenundfünfzig bestätigten Statuten der Bergbau-Actien-Gesellschaft „Pluto“ zu Essen.

Artikel ein. Das Grundkapital der Gesellschaft wird um Zweimalhundert fünfzigtausend Thaler Preussisch Courant vermehrt, also auf eine Million und fünfzig tausend Thaler gebracht.

Artikel zwei. Die Erhöhung des Grundkapitals um zweimalhundert fünfzigtausend Thaler erfolgt durch die Emittirung von fünfundzwanzighundert Prioritäts-Stamm-Aktien zum Nominal-Werthe von je hundert Thalern, welche mit fortlaufenden Nummern von eins bis fünfundzwanzighundert versehen und nach dem **Formular A.** ausgefertigt werden.

Artikel drei. Die Einzahlungen auf die Prioritäts-Stamm-Aktien erfolgen nach vorheriger Einforderung durch den Verwaltungsrath in Raten bis zu fünfundzwanzig Prozent und in Zwischenräumen von mindestens drei Monaten. Die Einforderung kann nicht eher erfolgen, als bis die letzte Rate auf die ursprünglichen Stamm-Aktien fällig ist.

Ueber die gedachten Prozent-Einzahlungen werden Interims-Quittungen nach dem **Formular B.** ausgefertigt.

Artikel vier. Die Prioritäts-Stamm-Aktien sollen den bisherigen nach Paragraph vier der Statuten bestehenden Stamm-Aktien gegenüber insofern als privilegirte Aktien gelten, als sie prioritätisch aus dem Reingewinn der Gesellschaft eine Dividende von fünf Prozent beziehen, und sodann, nachdem die ursprünglichen Stamm-Aktien gleichfalls fünf Prozent bezogen haben, an demjenigen Theile des Reingewinnes, welcher über fünf Prozent des gesammten Aktientapitals von einer Million fünfzigtausend Thalern hinaus sich ergibt, mit den andern Aktien gleichmäßig und prozentual theilnehmen, — als sie ferner im Falle der Liquidation oder der Auflösung der Gesellschaft das Recht auf volle Rückzahlung des Nominalwerthes haben, bevor die älteren Aktien zur Hebung kommen.

Artikel fünf. Die für die Prioritäts-Stamm-Aktien auszufertigenden Dividendenscheine sollen die Unterschrift erhalten:

„Dibitenden - Schein zur Prioritäts - Stamm - Aktie Nummer mit hundert Thalern Nominalwerth.

Die Bergbau - Aktien - Gesellschaft „Pluto“ zu Essen.“

Artikel sechs. Zu Mitgliedern des Verwaltungsraths und zu Stellvertretern sind diejenigen Aktionaire wählbar, welche Stamm - Aktien oder Prioritäts - Stammaktien zum Gesamt - Nominalwerthe von mindestens fünfundzwanzighundert Thalern eigenthümlich besitzen oder erwerben.

Die Verwaltungsraths - Mitglieder und Stellvertreter müssen ein Jeder Stamm - Aktien oder Prioritäts - Stamm - Aktien zum Gesamtbetrage von fünfundzwanzighundert Thalern während der Dauer ihrer Funktionen bei der Gesellschaft zu deren Sicherheit als Caution hinterlegen.

Die hinterlegten Aktien sind unverkauflich.

Artikel sieben. In den General - Versammlungen ist jeder Aktionair stimmberechtigt, auf dessen Namen Stamm - Aktien oder Prioritäts - Stamm - Aktien zum Gesamt - Nominal - Werthe von mindestens tausend Thalern seit wenigstens vier Wochen vor der Versammlung im Aktienbuche eingetragen stehen. Der Besitz von Stamm - Aktien und Prioritäts - Stammaktien von je tausend Thalern Gesamt - Nominal - Werth giebt je eine Stimme. Es soll jedoch kein Aktionair auf Grund eigener Berechtigung und in Vertretung anderer Aktionaire mehr als zwanzig Stimmen ausüben.

Artikel acht. Der Verwaltungsrath muß außerordentliche Generalversammlungen berufen, wenn wenigstens zehn Aktionaire, welche zusammen Stammaktien und Prioritäts - Stammaktien zum Gesamt - Nominal - Werthe von wenigstens hunderttausend Thalern besitzen unter Angabe der Berathungs - Gegenstände schriftlich bei ihm darauf antragen.

Artikel neun. Die Paragraphen einundzwanzig und siebenunddreißig der Statuten werden aufgehoben.

Im Uebrigen finden alle Bestimmungen des Statuts, soweit solche nicht nach dem Vorstehenden eine Aenderung oder Modifikation erleiden, auf die Prioritäts - Stammaktien volle Anwendung.

Formular A.

Bergbau - Aktien - Gesellschaft „Pluto“ zu Essen

gegründet durch den notariellen Vertrag vom siebenundzwanzigsten März achtzehnhundert siebenundfünfzig, bestätigt durch Allerhöchste Kabinetts - Ordre vom elften Mai achtzehnhundert siebenundfünfzig.

Prioritäts - Stamm - Aktie Nummer über

Ein hundred Thaler Preußisch Courant.

Herr
ist als Besitzer der gegenwärtigen Prioritäts - Stamm - Aktie Nummer bei der Bergbau - Aktien - Gesellschaft „Pluto“ für den Betrag von hundert Thalern theilhaftig und hat solcher alle durch das Statut und den Nachtrag zu demselben constituirten Rechte.

Ausgefertigt

Essen, den

Der Verwaltungsrath
(drei Unterschriften.)

Eingetragen folio des

Prioritäts - Stamm - Aktien - Registers.

Gesetz - Sammlung de 185 . .

Stück Nummer

Formular B.**Interims-Quittung**

über die Prioritäts-Stamm-Aktie Nummer der Bergbau-Aktien-Gesellschaft „Pluto“ zu Essen.

N. N.

hat an die Kasse der Bergbau-Aktien-Gesellschaft „Pluto“ zu Essen Thaler auf die Prioritäts-Stamm-Aktie Nummer baar gezahlt, und hat auf Höhe dieser Einzahlung Antheil an dem gesammten Eigenthum, Gewinn und Verlust der Gesellschaft nach Maassgabe der Statuten und des Nachtrags zu denselben.

Essen

Der Verwaltungsrath
(drei Unterschriften.)

(Nr. 251.) Die bestätigte Wahl des 1. Beigeordneten der Stadt Cleve betr. I. S. II. Nr. 402.

Nachdem die Wahl des Rentners Jak. Wilh. Gädde als erster Beigeordneter der Stadt Cleve für eine sechsjährige Amtsdauer unsere Bestätigung erhalten, ist derselbe unterm 3. Februar c. in sein Amt eingeführt worden.

Düsseldorf den 11. Februar 1860.

(Nr. 252.) Die bestätigte Wahl des 2ten Beigeordneten der Stadt Dülken betr. I. S. II. Nr. 405.

Nachdem die Wahl des Dr. Med. Boeing als zweiter Beigeordneter der Stadt Dülken für eine sechsjährige Amtsdauer unsere Bestätigung erhalten, hat die Amts-Einführung desselben am 30. Januar c. Statt gefunden.

Düsseldorf den 11. Februar 1860.

(Nr. 253.) Die bestätigten Wahlen des 1. und 2. Beigeordneten der Stadt Kempen betr. I. S. II. Nr. 347.

Nachdem die Wahlen des Peter Horten als erster und des Peter Rich. Fischer als zweiter Beigeordneter der Stadt Kempen für eine sechsjährige Amtsdauer unsere Bestätigung erhalten, hat die Einführung derselben in ihr Amt am 20. Januar c. Statt gefunden.

Düsseldorf den 11. Januar 1860.

(Nr. 254.) Die Heilbiener betr. I. S. II. Nr. 1048.

Mittels Verfügung vom 27. v. M. hat der Herr Minister der *ic.* Medicinal-Angelegenheiten Exc. bestimmt, daß fortan auch das Geschäft des Zahn-Ausziehens, jedoch nur auf jedesmalige ärztliche Verordnung, den concessionirten Heilbienern zu gestatten ist. Im Verfolge unserer Verordnung vom 3. Januar 1856 (Amtsblatt Nr. 32) machen wir daher bekannt, daß in Zukunft die Prüfung der zu concessionirenden Heilbiener sich auf die zu dieser Operation erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten ebenfalls erstrecken wird, und stellen es den bereits concessionirten Heilbienern, welche sich in Zukunft mit dem Ausziehen von Zähnen auf ärztliche Anordnung zu beschäftigen wünschen, frei, sich wegen nachträglicher Prüfung unter Beifügung der Concession und eines Zeugnisses über erlangte Fertigkeit an uns zu wenden. Den mit Vornahme der Prüfung beauftragten Herren Commissarien machen wir ausdrücklich zur Pflicht, in allen Fällen sich ernstlich von dem Besitze der erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten Ueberzeugung zu verschaffen, und in der Prüfungs-Verhandlung sich hierüber besonders zu äußern.

Die Heilbiener haben übrigens das Ausziehen der Zähne nur auf mündlichen oder schriftlichen Auftrag eines Arztes vorzunehmen, und soll im Uebertretungsfalle wegen Entziehung der Concession das Weitere unnahehaftlich eingeleitet werden, wobei die gerichtliche Bestrafung